

## Änderung des Flächennutzungsplanes mit integr. Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach

### durch Deckblatt Nr. 12 -i. S. Sondergebiet für regenerative Energien- SO Sonnenenergie „Buch“-

---

### Begründung:

Der seit 21.12.1998 rechtswirksame Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach ist bisher durch 11 Deckblätter überplant worden. Es handelt sich hier um das zwölfte Deckblatt.

**Nach Beschluss des Gemeinderates von Tiefenbach vom 25.01.2018 soll der Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach durch Deckblatt 12 in der Lage an der Bundesautobahn A3 bei Buch geändert werden, um ein Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien- SO Sonnenenergie „Buch“ auszuweisen.** Parallel dazu erfolgt die Änderung Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach durch Deckblatt 13 zur Sondergebietsausweisung SO Sonnenenergie „Eichet“.

#### 1. Anlass, Zielsetzung und Beschreibung der Planung

##### Planungsanlass/ Zielsetzung

Auf der bisherigen land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzfläche südlich der BAB A3 Teilfläche von Flurnr. 3227 Gemarkung Kirchberg soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden und zwar auf einer Fläche von ca. 1,58 ha als Sondergebiet Sonnenenergie Buch incl. rahmender Grünflächen/ Ausgleichsmaßnahmen (laut konkretisierender Planung im Bebauungs- und Grünordnungsplan). Hierzu soll der Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan dementsprechend geändert werden durch Deckblatt 12.

Die Gemeinde Tiefenbach unterstützt damit aktiv die Förderung alternativer Energien, wie sie auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz (EEG) gewünscht und gefördert werden. Das Gemeindegebiet verfügt bereits über einige Dachanlagen auf privaten und z.T. auch öffentlichen Gebäuden. Eine Freiflächenphotovoltaikanlage gibt es bisher nicht im Gemeindegebiet aufgrund der bisher. Grundsatzbeschlüsse aus den Jahren 2009 (bzw. 2012). Die Gemeinde hat sich im Nov./Dez. 2017 aufgrund der Anträge der örtl. Landwirte/ Grundstückseigentümer und der Fa. Envalue GmbH Hofkirchen erneut mit der Thematik der Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bauausschuss und im Gemeinderat befasst und den Beschluss v. 24.09.2009 aufgehoben.

Es soll laut Beschluss des Gemeinderats v. 19.12.2017 nun die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Tiefenbach auf der Basis des EEG (und des IMS vom Jan. 2011) innerhalb des 110 m Korridors entlang der Bundesautobahn A3 zugelassen werden. Dagegen sollen entlang der B85 sowie im Bereich des Ilztales keine Freiflächenphotovoltaikanlagen zugelassen oder genehmigt werden.

Um dieser Zielsetzung Rechnung zu tragen und eine baldige Umsetzung zu erreichen, wird der Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 12 geändert und parallel dazu auch noch mit Deckblatt 13 für ein weiteres Sondergebiet zur Sonnenenergienutzung „Eichet“. Zudem werden parallel dazu die Bebauungs- und Grünordnungspläne zum Sondergebiet Sonnenenergie „Buch“ und „Eichet“, Gemeinde Tiefenbach aufgestellt.

Die gepl. Sondergebiete liegen innerhalb des 110 m Korridors entlang der Bundesautobahn A3 in der auf der Basis des EEG (und des IMS vom Jan. 2011) Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich sind, falls diese nicht im Konflikt zu anderen Zielen stehen.

Die geplante Fläche des Sondergebiets „Buch“ liegt südlich der Bundesautobahn auf einer bisher landwirtschaftlich und zum Teil auch forstwirtschaftlich genutzten Fläche, wobei für die ursprüngliche Waldfläche im Bereich des gepl. Sondergebiets m. Umgriff im Juli 2017 die Rodungserlaubnis erteilt worden ist für eine Fläche von 0,5 ha.

Die Lage ist hier bereits durch die technische Struktur der Autobahn geprägt (mit entspr. Lärmaufkommen). Auch ist die Lage geeignet im Hinblick auf die geringe Wirkung auf das Umfeld/ Landschaftsbild bzw. ohne erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter.

#### Ausgangssituation/ bisher. Planung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Der überplante Bereich ist bisher im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als Waldflächen eingetragen. Im Südosten der Änderung ist eine Gehölzgruppe als Hecke eingetragen.

Die Fläche im Nordwesten zur Bundesautobahn (früher mit eigener Flurnr.) im Anschluss an das gepl. Sondergebiet ist dort als Fläche für die Landwirtschaft eingetragen, allerdings ist diese mittlerweile als Waldfläche angepflanzt und genutzt. Südlich des Änderungsbereichs ist eine oberird. Leitung eingetragen. Darüber hinaus sind keine spezifischen Aussagen vorhanden.

#### Änderungen durch Deckblatt 12

Es wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung zur Nutzung erneuerbarer Energien: Sonnenenergienutzung - Kurz: „SO Sonnenenergie“ ausgewiesen für den Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage (eingezäunter Bereich) mit ca. 1,115 ha. Flächen im Umgriff werden im Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan als gliedernde, abschirmende, ortsrandgestaltende Freiflächen, mögliche Ausgleichsflächen eingetragen. Im Südosten wird der best. ältere Obstbaum aufgenommen statt der ursprünglich eingetragenen Hecke, die als Bestand so nicht vorhanden ist.

Die nach Käferbefall abgeholzten Waldflächen im westl. Teil des Änderungsbereichs, die durch Sukzession zu Wald / Waldrand mit Saum entwickelt werden sollen (im Zuge des Ausgleichs), werden dementsprechend als Waldflächen eingetragen.

Im Nordosten des Änderungsbereichs wird redaktionell der bestehende Wald mit eingetragen statt der urspr. Fläche für die Landwirtschaft. Der Änderungsbereich umfasst somit einen etwas größeren Bereich als das gepl. Sondergebiet mit Ausgleichsflächen mit ca. 1,95 ha.

Hinweis:

Für die ursprüngliche Waldfläche im Bereich des gepl. Sondergebiets wurde im Juli 2017 die Rodungserlaubnis erteilt für eine Fläche von 0,5 ha

## **2. Vorgaben aus übergeordneten Planungen/ sonstigen Grundlagen**

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern kurz: LEP Stand 01.09.2013 sind hierzu folgende Ziele bzw. Grundsätze aufgenommen:

„6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z)

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“ und

### „6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Außerdem ist dort aufgenommen:

### „3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. ....“

In der Begründung dazu ist u.a. erörtert: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels“:

Das heißt für diese „Anlagen“ gilt das früher anzuwendende „Anbindungsgebot“ an geeignete Siedlungseinheiten nicht mehr in der Weise.

Der Regionalplan der Region 12 Donau-Wald macht für die Änderungsbereich keine spezifischen, der Änderungsplanung im Zuge des Flächennutzungs- und Landschaftsplandeckblatts ggfs. widersprechende Aussagen. Tiefenbach ist als Kleinzentrum, das dem Mittelbereich Passau zugehört, aufgenommen. Es sind hier keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen oder landschaftlichen Vorbehaltsgebiete oder Bereiche mit Trenngrün oder zum Hochwasserschutz ausgewiesen. Lediglich die Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen reichen in diesen Bereich hinein.

Im Flächennutzungsplan m. integr. Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach sind die beiden gepl. Bereiche zur Sonnenenergienutzung als landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Nutzflächen eingetragen ohne weitere der geplanten neuen Nutzung grundsätzlich widersprechende Aussagen.

## **3. Vorgaben laut EEG und der Ausführungen**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2017 (vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist, bildet die Grundlage für die gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem EEG 2017 sind demnach möglich/ förderfähig auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (110 Meter) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Kleinere Anlagen bis zu einer max. Leistung von 750 kWp sind ohne Ausschreibung möglich und erhalten eine Festvergütung für einen Zeitraum von 20 Jahren. Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt mehr als 750 Kilowatt innerhalb einer Gemeinde können ausschreibungsfrei betrieben werden, und zwar laut aktuellem EEG § 24 wenn jeweils 24 Kalendermonate abgelaufen sind oder der Zwei-Kilometer-Radius zwischen den Anlagen eingehalten wird.

## **4. Entwicklungskorridor und Alternativenprüfung**

Aufgrund der konkreten Anträge zur gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen Bereich „Buch“ und „Eichet“ entlang der BAB A3 hat sich der Bauausschuss und der Gemeinderat Ende 2017 erneut mit der Thematik auseinandergesetzt.

Die gepl. Entwicklung eines Sondergebiets hier im Bereich „Buch“ bzw. parallel auch im Bereich „Eichet“, um hier dann die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen, behindert nicht weitere Entwicklungen im Gemeindegebiet und steht vor allem auch nicht im Konflikt mit übergeordneten Planungen und Vorgaben, sondern trägt diesen Rechnung.

Die Gemeinde verfügt bisher in Relation zu Bezirk/ Landkreis über einen geringeren Anteil erneuerbarer Energien.

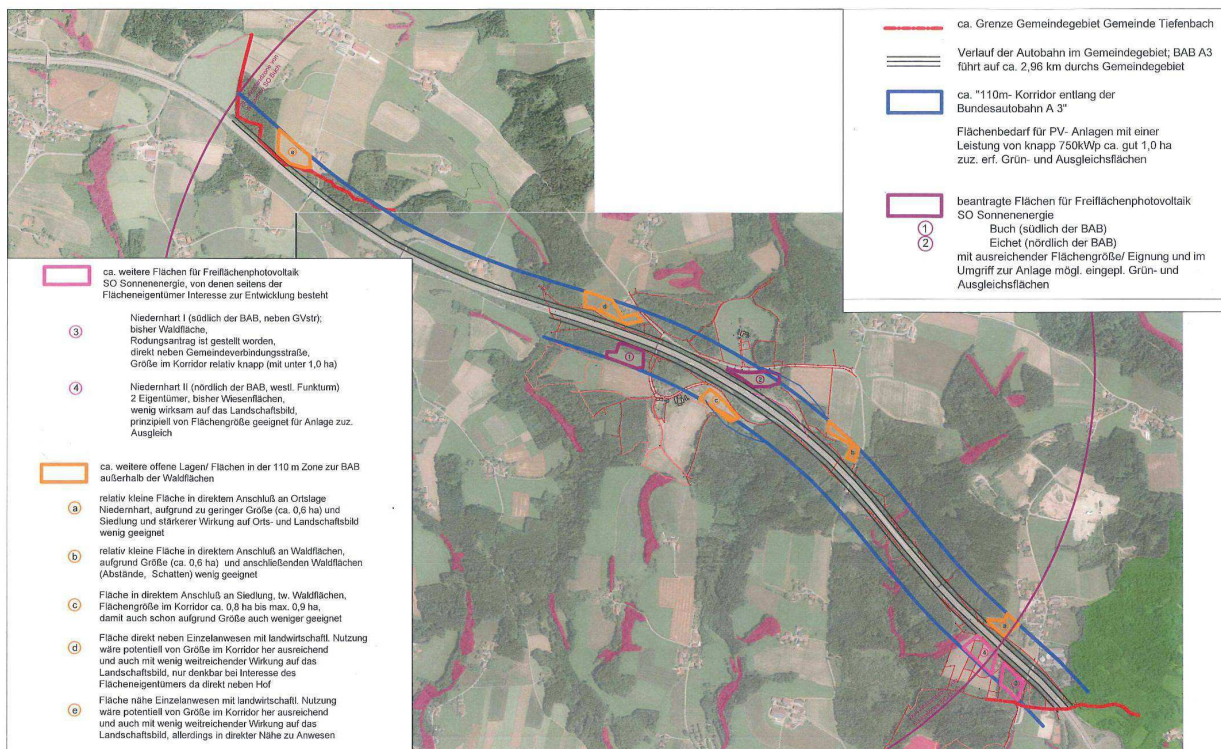
Hierzu ein Blick auf die Energiebilanz laut Energymap (Stand 24.08.2015; Quelle: [www.energymap.info](http://www.energymap.info); weitere Auswertungen gibt es dort leider seit 2016 nicht mehr, da dort sich seit der Anlagenregisterverordnung über die zugängliche Datenbasis keine halbwegs realistische Analyse mehr machen lässt), aus der die nachfolgenden Zahlen entnommen sind. Das Gebiet der Gemeinde Tiefenbach weist hier einen Anteil an erneuerbaren Energien von 25% auf. Zum Vergleich Bundesrepublik Deutschland 26 %, Bayern: 26%, Niederbayern: 45 %, Landkreis Passau: 44 %.

Bei einer Fläche von ca. 50 km<sup>2</sup> und 6687 Bürgern ist in der Gemeinde Tiefenbach dort der Stromverbrauch mit 49.483 MWh/Jahr angegeben. Demgegenüber steht eine Produktion an erneuerbaren Energien im Gebiet der Gemeinde Tiefenbach von 12.385 MWh/Jahr, die überwiegend durch Solarstrom (10.671 MWh/Jahr) erzeugt werden und zwar durch eine große Zahl von Dachanlagen (ca. 699) kommen. Des Weiteren werden aus Wasserkraft 1.625 MWh/Jahr (über 8 Anlagen) erzeugt und aus Biomasse 88 MWh/Jahr (über 2 Anlagen). Alle Angaben sind Stand Aug. 2015; Quelle: [www.energymap.info](http://www.energymap.info)

Es soll die Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien unterstützt werden- auch in Form der Sonnenenergienutzung über die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Prinzipiell möglich sind im Gemeindegebiet aufgrund der Rahmenbedingungen des EEG und des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderats von Tiefenbach, in der 110 m Zone entlang der Bundesautobahn.

Betrachtet wurde im Hinblick auf die vorliegende Planung und eine Alternativenprüfung damit insbesondere der 110 m Korridor an der Bundesautobahn, in der auch die Einspeisevergütung für Freianlagen laut EEG gewährt wird, so ergeben sich ein paar wenige theoretisch geeignete bzw. mögliche Bereiche (vgl. dazu Anlage M 1: 15.000 zum Flächennutzungsplan m. integriertem Landschaftsplan und nachfolgende verkleinerte Übersicht mit Luftbild und Biotopkartierung aus FINView im Hintergrund), wobei hier grundsätzlich die Vorgaben des § 24 EEG bezüglich Anlagenzusammenfassung zu beachten sind.

Die Bundesautobahn A3 führt ca. auf 2,96 km Länge durch das Gemeindegebiet.



Größere bzw. längere Abschnitte im Gemeindegebiet entlang der BAB A 3 fallen schon aufgrund der anschließenden größeren Waldflächen (aufgrund der vorliegenden Nutzung, die es zu erhalten gilt). Weitere Abschnitte sind aufgrund der geringen Größe (auch im Hinblick auf Rentabilität) schon wenig interessant.

Die geplanten Standorte „Buch“ und „Eichet“ umfassen zusammen gut 2,2 ha (eingezäunte Fläche der Photovoltaikanlagen bzw. 3 ha Geltungsbereiche Sondergebiet inkl. Ausgleichsflächen). Sie liegen beide in den potentiell denkbaren Abschnitten und besitzen eine gute Eignung für die geplante Sondernutzung unter anderem durch die Größe und Lage der Fläche an der Bundesautobahn A3 im „110 m-Korridor“ und hierbei in Bereichen, in denen Konflikte mit anderen Nutzungen und insbesondere dem Naturhaushalt (Arten- und Biotopschutz) vermieden und bezüglich Landschaftsbild/ Erholung möglichst gering gehalten werden können, so dass keine gravierenden Veränderungen der Umweltbedingungen verbunden sind.

Zu 2 weiteren Bereichen bei Niedernhart nahe der Gemeindegrenze zu Passau besteht Interesse seitens der Flächeneigentümer. Hiermit bzw. bezüglich des weiteren Vorgehens zum Thema Freiflächenphotovoltaikanlagen in der 110 m Zone an der BAB hat sich der Gemeinderat bisher noch nicht weiter befasst. Die grundsätzliche weitere Vorgehensweise soll in der März Sitzung des Gemeinderats erörtert werden.

#### **5. Begründung entsprechend § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB bzw. § 1 Abs. 3 Satz 5:**

Mit der Änderung des BauGB 2013 wurde die Begründungspflicht für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen mit aufgenommen.

Der hier überplante Bereich ist bisher überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt bzw. war bisher mit einem Fichtenforst bestockt. Entsprechend der Vorgaben des EEG ist eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nur auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (110 Meter) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (bzw. mit der Änderung 2017 nach der Öffnung der Flächenkulisse auch in geringem Umfang Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten) förderfähig. Nach Gemeinderatsbeschluss von Ende 2017 sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet nur in der 110 m Zone zur Bundesautobahn zugelassen werden, was die Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftl. (bzw. ggfs. auch bisher. forstwirtschaftl.) genutzten Flächen bedingt.

Die Flächen gehen bei der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft verloren, zumal die Flächen nur zum geringen Teil versiegelt werden und ansonsten als Wiese angesät werden und beweidet oder abgemäht werden, somit nur extensiver als Extensivwiese bzw. ggfs. auch Weide innerhalb der Einzäunung weiter genutzt werden können. Zudem stehen die Flächen nach einem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung und während der Nutzung für die Freiflächenphotovoltaik wird der Boden geschont (kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz; keine Bodenerosion durch fläch. Bodenbedeckung).

Bei der Auswahl der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen werden agrarstrukturelle Belange ebenfalls mit berücksichtigt. Es wird hierfür die umgebende bleibende Fläche um das Sondergebiet genutzt, welche landwirtschaftlich von Größe/ Form, Ertragsfähigkeit usw. weniger attraktiv ist, als evtl. eine Ausgleichsfläche an anderer Stelle. Außerdem erfolgt die Bewirtschaftung im Rahmen der Pflege der Flächen über den örtl. Landwirt/ Eigentümer der Fläche und zwar überwiegend als extensive Wiese. Zudem kann/ soll sich wieder Wald entwickeln v.a. über natürliche Sukzession (auf der abgeholzten Waldfläche nach Käferbefall) außerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage, so dass hier eine naturnahe, gemischte und damit stabilere Waldfläche mit einer naturnahen Waldrandzone entstehen kann, was sowohl forstwirtschaftlichen als auch naturschutzfachlichen Belangen mit Rechnung trägt.

## **6. Erschließung und Brandschutz**

Es kann die vorhandene Erschließung, die asphalt. gemeindliche Straße nach Buch mit genutzt werden, sowie die best. Wegeanbindung aus der land- und forstwirtschaftl. Nutzfläche, die hier dann als Kies-/Schotterweg ausgebildet wird. Anschlüsse an das Trinkwasser- bzw. Abwassernetz sind nicht erforderlich. Die Stromeinspeisung ist über die südl. des Sondergebiets verlaufende 20 kV- Leitung der Bayernwerk AG geplant. Eine Versorgung mit Löschwasser ist nicht erforderlich, dazu ist aufgrund der elektr. Anlagen die Verwendung eines geeigneten Löschmittels sinnvoll/ erforderlich, das der örtl. Feuerwehr bereitgestellt werden soll. Es wird hierzu auf die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ verwiesen und die Verwendung von Kohlendioxidlöschern empfohlen.

Feuerwehren sind im Gemeindegebiet von Tiefenbach in Tiefenbach, Haselbach und Kirchberg v. Wald vorhanden. Außerdem liegt die Feuerwehr in Schalding links der Donau (Stadt Passau) in räumlicher Nähe und im Bereich der Alarmierungskette, so dass die Hilfsfrist nach Art. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes eingehalten werden kann.

## **7. Naturschutzrechtliche Belange: Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Aspekte**

Die seit dem 01.01.2001 durchzuführende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist im Rahmen dieser Änderung durch Deckblatt Nr. 12 grundsätzlich anzuwenden. Die detaillierte Aufstellung ist in den Unterlagen zur Bebauungs- und Grünordnungsplanung beigefügt, die im Parallelverfahren aufgestellt werden. Mit den im Deckblatt Nr. 12 zum Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan eingetragenen rahmenden und ortsrandgestaltenden Freiflächen um die geplante Sondergebietsfläche im Gebiet soll insbesondere dem Grundsatz der Eingriffsminimierung und dem Ausgleichserfordernis Rechnung getragen werden.

Laut Leitfaden zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist die Fläche/ Maßnahme der Kategorie I (Gebiete mit geringer Bedeutung) und dem Typ B (niedriger bis mittlerer Versiegelungs- und Nutzungsgrad) zuzuordnen. Im Regelfall ist bei Freiflächen-photovoltaikanlagen (auch aufgrund der Voraussetzungen, wo diese aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen zulässig sind) ein Faktor von 0,2 anzusetzen, der hier auch zur Anwendung kommt. Weiter konkretisiert wird dies im Detail im Rahmen der Bebauungs- und Grünordnungsplanung, wo auch die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung aufgezeigt werden und die Bilanzierung aufgezeigt wird und dann auch die Ausgleichsmaßnahmen und deren Anerkennung entsprechend konkretisiert wird. Die dort festgelegten Maßnahmen sind an das Landesamt für Umweltschutz zu melden und zu sichern.

Die Planung betrifft bisher intensiv landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen und greift nicht in Schutzgebiete/ geschützte Bereiche nach Bundesnaturschutzgesetz bzw. Bayer. Naturschutzgesetz ein. Vorkommen besonders geschützter Arten nach § 44 BNatSchG liegen nicht vor. Es sind keine Verbotstatbestände entsprechend § 42 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten bzw. zu verzeichnen.

## 8. Umweltbericht

Der laut § 2a BauGB erforderliche Umweltbericht ist als Teil II der Begründung angefügt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der geplanten Sondergebietsentwicklung keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind.

aufgestellt

Wallersdorf, 06.02.2018/ 19.04.2018  
14.06.2018

Gemeinde Tiefenbach



Planungsbüro Inge Haberl  
Landschaftsarchitektin, Wallersdorf

1.Bgm. Georg Silbereisen  
Gemeinde Tiefenbach

## Teil II der Begründung :

# Umweltbericht (vgl. § 2a BauGB) **Änderung des Flächennutzungsplanes mit integr. Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach**

## **durch Deckblatt Nr. 12 -i. S. Sondergebiet für regenerative Energien- Sonnenergie „Buch“-**

---

### **1. Einleitung**

#### **1a Kurzdarstellung der Ziele u. Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan**

Um die Nutzung der Sonnenenergie durch Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage bei Buch zu ermöglichen, soll auf einer Teilfläche von Flurnr. 3227 Gemarkung Kirchberg ein sonstiges Sondergebiet für die Nutzung regenerativer Energien -kurz: „SO Sonnenenergie“ ausgewiesen werden auf ca. 1,115 ha Fläche mit rahmenden Grünflächen (tw. als Ausgleich eingeplant). Es werden dabei auch bleib. Waldflächen im Anschluss mit dargestellt. Der Bereich ist bisher als land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzfläche im Flächennutzungsplan m. integr. Landschaftsplan dargestellt.

Hinweis: Geplant ist ein weiteres Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien nördlich der Bundesautobahn A3 in der 110 m –Zone bei Parkplatz Eicht, wozu parallel die Änderung durch Deckblatt 13 erfolgt.

#### **1b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entsprechend § 1 a Abs. 3 BauGB ist im Zuge der vorliegenden Planung gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft- ergänzte Fassung 2003“ und Schreiben des Staatsministeriums des Innern zu Freiflächenphotovoltaikanlagen v. 19.11.2009 anzuwenden.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayer 2013 und das EEG 2017 sehen die Förderung erneuerbarer Energien vor - u.a. in sog. vorbelasteten Gebieten wie z.B. hier an der Bundesautobahn.

Im von der Planung betroffenen Bereich des Gemeindegebiets sind keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (wie Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiet, FFH- oder SPA- Gebiet usw.) bzw. als Überschwemmungsgebiet oder zum Grundwasserschutz, o.ä. ausgewiesen. Kartierte Biotop nach Biotopkartierung Bayern sind ebenfalls nicht betroffen/ beeinträchtigt durch die Planung.

Im Regionalplan sind auch keine der Planung widersprechenden Aussagen eingetragen. Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Passau werden für die Lage des gepl. Sondergebiets gemacht am nördlichen Rand des „regionalen Entwicklungsschwer-punkts o“ (entlang der Donau bis ca. der BAB A3 im Norden), in dem der Erhalt und weitere Entwicklung der Donaueitentäler zu strukturreichen, naturbetonten Biotopkomplexen unter Rücknahme von Fichten entlang der häufig im Wald verlaufenden Bachabschnitte anzustreben ist. Sonst sind hier keine spezifischen Planungsaussagen enthalten bzw. sind hier keine der Planung grundsätzlich widersprechende Aussagen/ Ziele auch im Landschaftsplan der Gemeinde enthalten.

Es sind aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der intensiven land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung des Änderungsbereichs bzw. der angrenzenden Lagen keine



wertvollen, geschützten Lebensräume und auch keine besonders geschützten Pflanzen- oder Tierarten erfasst, so dass auch keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen zu erwarten sind. Im Hinblick auf Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie 92/43/EWG den europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL, die den Vorschriften laut Bundesnaturschutzgesetz § 44 BNatSchG unterliegen, sind durch die geplante Ausweisung des Sondergebiets zur Sonnenergieerzeugung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Verbotstatbestände § 42 Abs. 1 BNatSchG entsprechend zu verzeichnen, zumal der vorh. alte Obstbaum als pot. Habitat im Zuge der Planung erhalten bleibt. Für das Vorliegen eines Verbotstatbestands müsste entsprechend § 42 Abs. 1 (2) BNatSchG zudem eine erhebliche Störung vorliegen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Es werden keine wertvollen Habitatstrukturen/ Lebensräume zerstört, die den vorher genannten besonders geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen.

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale**

Der Änderungsbereich liegt in der Nähe des Weilers Buch direkt südlich der Bundesautobahn A3 in bisher einer landwirtschaftlich als Grünland genutzten Lage. Eine Teilfläche war bisher forstwirtschaftlich als Fichtenforst genutzt. Dieser ist nach Käferbefall abgeholzt worden, außerdem wurde ein Rodungsantrag gestellt und genehmigt für ca. 0,5 ha ursp. Waldfläche . Es handelt sich um Böden geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit.

Es werden keine naturschutzrechtlich geschützten, ökologisch bedeutsamen oder besonders sensiblen Bereiche wie FFH- Gebiet, gepl. NSG, landschaftliche Vorbehaltsgebiete laut Regionalplan oder sonstige geschützte Bereiche wie Bachtäler/ Überschwemmungsbereiche o.ä.) betroffen bzw. beeinträchtigt.

Das Gebiet ist kaum wirksam auf das Landschaftsbild, da durch und von der Autobahn (über die Böschung abgeschirmt) bzw. in einer Lage liegend, die geprägt ist durch land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen hier mit größeren zusammenhängenden Waldflächen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ändert sich gegenüber dem Ist- Zustand bezüglich der Nutzung wenig, die Flächen blieben landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt inklusive des Bereichs für den die Rodungserlaubnis erteilt wurde. Dieser Bereich würde dann entsprechend Erlaubnis als Wiese angesät. Die Waldflächen im Westen, welche abgeholzt wurden würden wohl wieder als Wald entwickelt (durch Pflanzung ggfs. auch wieder mit Fichten oder als gemischter Bestand bzw. durch Sukzession oder Kombination aus beidem).

Allerdings könnte dann die angestrebte Förderung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung entsprechend der Zielsetzung der Regierung – hier speziell die Nutzung der Sonnenenergie in Form einer Freianlage nicht erfolgen.

### **2b Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Die Ausweisung eines Sondergebiets bereitet den Schritt zu einer Veränderung zwar vor, allerdings wird er erst mit der nächsten Planungsebene – Bebauungs- und Grünordnungsplan konkreter planerisch festgelegt und später umgesetzt.

Durch die geplante neue Nutzung – die in der vorliegenden Planung als Sondergebiet eingeplant ist, wird eine bisher landwirtschaftlich (bzw. tw. früher auch forstwirtschaftlich) genutzte Fläche durch eine neue Nutzung beansprucht und damit – zumindest vorübergehend für die eingepl. Laufzeit der Freiflächenphotovoltaikanlage der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen (gepl. sind ca. 25 Jahre bis ca. 35 Jahre), sie steht nach Ende der Sondergebietsnutzung allerdings in der Folge wieder der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Der Boden bleibt allerdings nach wie vor erhalten bzw. geschont (durch dauernde Bodenbedeckung ohne Erosion in der Hanglage und ohne Dünge- und Spritzmitteleinsatz), ebenso die Durchlässigkeit in punkto Wasserhaushalt. Die Auswirkungen auf Klima/ Luft sind sehr gering und nur lokal auf das Kleinklima innerhalb der Anlage. Die Nutzung erneuerbarer Energien hier die Produktion von Strom aus Sonnenenergie stellt auch ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren / geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)

Bezüglich Wirkung auf Schutzgut Mensch sind nur lokal im direkten Umgriff der techn. Anlage und in geringem Umfang zu verzeichnen im Hinblick auf Lärm nur kurzfristig während der Bauphase bzw. durch Trafo in direktem Umfeld, abgesehen davon, dass das Lärmaufkommen durch die Bundesautobahn bereits den Bereich bestimmt bzw. dass die Siedlung zudem nach abgerückt ist. Analoges gilt für elektr. Felder, die sich auf das Sondergebiet beschränken. Die Auswirkungen im Hinblick auf den Aspekt der Erholung sind ebenfalls gering, zumal es sich um kein Erholungsgebiet handelt bzw. dieser Aspekt nur von lokaler Bedeutung ist (in direktem Umfeld von Buch, und die Erholungsnutzung praktisch nicht einschränkt).

Die Maßnahme wirkt sich insbesondere aufgrund des spezifischen Erscheinungsbilds bzw. der Flächendimension zur freien Landschaft zwar auf das Landschaftsbild aus, wobei beim gewählten Standort eine Fernwirkung der Anlage nicht gegeben ist, nur eine ganz beschränkte lokale Einsehbarkeit in einem sehr kurzen Abschnitt.

Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bzw. Biotopvernetzung, ergeben sich durch die größere zusammenhängende extensiv genutzte Fläche mit extensiven Wiesen, und Saum/ Waldrand/naturnaher Waldentwicklung unter Erhaltung des alten Obstbaums statt bisher. Intensivgrünlandfläche und nach Käferbefall abgeholzten Fichtenforst durch die Änderung Aufwertungen.

Die Fläche geht durch die geplante Sondergebietsnutzung nicht dauerhaft verloren, sondern kann nach Beendigung wieder land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden. Sogar während der Nutzungsdauer als Freiflächenphotovoltaikanlage steht der Großteil der Flächen einer zwar extensivierten land- und forstwirtschaftl. Nutzung im Rahmen der Pflege (in der eingezäunten Anlage und v.a. auf den Ausgleichsflächen) zur Verfügung (Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange).

#### Betrachtung der Bauphase

Die Bauphase für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Regel sehr kurz und innerhalb von 1 bis wenigen Wochen errichtet. In dieser Phase ist mit kurzer „Beunruhigung“ in Form von höherem Verkehrsaufkommen, und etwas Baulärm (Anlieferung der und Rammen bzw. Schrauben der Punktfundamente für Modultische und Einfriedung) zu rechnen. Die nachfolgende Gestaltung/ Entwicklung der Ausgleichsflächen stellt sich nicht gravierend anders dar als die übliche land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.

Es sind mit dem Betrieb der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage keine spezif. Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw. verbunden, es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Photovoltaikanlage. Es werden nur zugelassene Bauteile (Module, Trafos, Wechselrichter usw.) verwendet. Zum Ende der Betriebszeit ist ein ordnungsgemäßer Rückbau/ Entsorgung festgelegt.

#### Wechselwirkungen/ Risiken

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden

#### Kumulierung

Es sind keine weiteren Vorhaben/ Planungen im Umfeld bekannt, außer der parallel gepl. Entwicklung einer 2. Freiflächenphotovoltaikanlage „Sondergebiet Sonnenenergie Eichert“. Auch unter Betrachtung dieser Maßnahme sind keine Umweltprobleme zu erwarten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG 2017; LEP 2013). Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft und zum Ausgleich bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

## **2c geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Es sind mit der gepl. Entwicklung eines Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung in der eingepl. Lage keine erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen verbunden, zumal bereits im Vorfeld entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich getroffen werden:

- keine Beeinträchtigung naturschutzfachlich sensibler Bereiche für die neue Nutzung Sondergebiet
- Verwendung der bisherigen Wege und Einplanung erforderl. Abstandszonen mit Zäunen usw. , um der landwirtschaftlichen Nutzung der anschließenden Flächen Rechnung zu tragen.
- Achten auf eine möglichst gute Einpassung in das Landschaftsbild (mit geringer bzw. nicht weitreichender Wirkung ) schon durch die Standortwahl bzw. durch geringe Anlagenhöhe über Regelungen im Zuge der Bebauungs- und Grünordnungsplans
- Geringhalten der versiegelten Flächen für die Erschließung durch Verwendung der bisherigen Zufahrten usw. und bei der Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Ausführung der Anlage an sich
- Einplanung der erforderlichen Ausgleichsflächen gleich rahmend in Verbindung mit dem gepl. Sondergebiet

## **2d anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Ein Belassen der bisher. Planung entspricht nicht den Zielsetzungen der Gemeinde in Abstimmung mit den Zielen der Grundstückseigentümer bezüglich der weiteren Entwicklung insbesondere im Hinblick auf einen zu leistenden Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien- speziell der Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung in einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO entspricht dem Nutzungstyp des Gebietes und bezieht auch die erforderlichen Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft und zum Ausgleich mit ein. Bei der Betrachtung auf Gemeindegebietsebene gibt es die Möglichkeit einer Angliederung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dem 110 m Korridor entlang der Bahnlinie und der Bundesautobahn A3 (aufgrund der Einspeise-vergütung nach EEG).

Die 2. Möglichkeit - der möglichen Anbindung an die Bahnlinie - wurde im Rahmen der vorliegenden Planung nicht im Detail untersucht, zumal die reaktivierte Ilztalbahn mehr eine Funktion als „Freizeitbahn“ hat und auch in weiteren Abschnitten durch landschaftliches Vorbehaltsgebiet führt bzw. auch Teil eines Landschaftsschutzgebiets ist LSG -00089.01 „Schutz des Landschaftsteils Ilztal im Bereich des Stadt- und des Landkreises Passau“ so dass Planungen auf diese Zielsetzungen abzustimmen sind und diese Bereiche nicht zu einer Sondergebietsentwicklung heranzuziehen sind, wie auch seitens des Gemeinderats beschlossen. Abgesehen davon, dass es die durch das Gemeindegebiet führende Bundesautobahn A3 gibt, die nicht mit anderen Zielsetzungen kollidiert und an der eine

Anbindung in der 110 m Zone entsprechend EEG möglich ist, ohne gravierende Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Prinzipiell gibt es vgl. dazu auch Ausführungen unter 4) der Begründung zum aktuellen Flächennutzungs- und Landschaftsplandeckblatt (und zur Begründung im parallel dazu in Aufstellung befindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplan) grundsätzlich noch ein paar wenige geeignete Bereiche entlang der durch das Gemeindegebiet verlaufenden Trasse der Bundesautobahn mit evtl. ähnlicher Eignung, allerdings auch deutlich weniger geeignete/ ungeeignete (von Flächengröße, aufgrund Waldflächen, pot. anschl. Siedlungsbereichen).

## **2e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB;**

Es sind mit dem Vorhaben – Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage - und aufgrund der umgebenden Nutzungen keine besonderen Auswirkungen bzw. Anfälligkeiten (nach dem laut BBP zulässigen Vorhaben) für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

## **3 zusätzliche Angaben**

### **3a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Es wird die naturschutzrechtl. Eingriffsregelung im Zuge des Verfahrens angewandt. Parallel mit Deckblatt Nr. 12 zum Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach wird auch bereits der Bebauungs- und Grünordnungsplan zum Sondergebiet Sonnenenergie Buch aufgestellt, wo die konkrete Bilanzierung erfolgt. Spezielle Gutachten liegen nicht vor.

Allerdings sind u.a. die Daten des Fachinformationssystems Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystems, des Bayer. Denkmalatlas, des Regionalplanes und des Landesentwicklungsprogramms ausgewertet worden.

### **3b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)**

Aufgrund der Art der Planung – Ausweisung eines Sondergebiets im Flächennutzungsplan (in Verbindung mit der parallel durchgeführten konkretisierenden Planung im Bebauungs- und Grünordnungsplan) und der nicht erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

### **3c allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die vorliegende Planung im Deckblatt Nr.12 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach trägt dazu bei, die gepl. Entwicklung--- die Nutzung regenerativer Energien hier über Sonnenenergie- abzustimmen und in den entsprechenden rechtlichen Planungsrahmen zu bringen. Die Ausweisung als Sondergebiet ermöglicht die geplanten baulichen Maßnahmen in Kombination mit einer geordneten Einpassung in die Landschaft und einer Realisierung des erforderlichen Ausgleichs.

Es sind damit keine erheblichen nachteiligen bleibenden Veränderungen der Umweltauswirkungen verbunden sowohl während des Baus bzw. des Betriebs oder im Hinblick auf Wechselwirkungen für Schutzgüter:

Mensch/ Gesundheit, Pflanzen und Tiere/ Biotope, Boden, Wasser, Luft/ Klima, Landschaftsbild/ Erholung als bez. der Kultur- und Sachgüter und des Schutzguts Fläche. Bezüglich Pflanzen/ Tiere/ Biotope wird im Zuge der Umsetzung der Änderungsplanung gegenüber dem Ausgangszustand (Intensivgrünland m. abgeholztem Fichtenforst) sogar eine Aufwertung erzielt. Langfristig steht nach dauerhafter Aufgabe der Sondergebietsnutzung die

Fläche wieder der landwirtschaftl. Nutzung (bzw. der forstwirtschaftl. Nutzung in den Ausgleichsflächen mit Ziel Waldrand/ Wald durch Sukzession).

### **3d Quellen**

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434)

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BAYWaldG: Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 392 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (2004): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Passau.

Auszug aus Biotopkartierung Bayern Flachland über FinView und weitere Umweltinformationen über FinView, Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Abruf v. Jan. 2018,

Auszug aus dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

Bayerischer Denkmalatlas, Geoportal Bayern, <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie). Info-Brief Nr. 03/07

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. [www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm) bzw. [www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen).

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNENER; FÜR BAU UND VERKEHR: Der Umweltbericht in der Praxis, München ergänzte Fassung v. 2007

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Augsburg, 2014

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 2017 (BGBl. I S. 2808)

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass)

Regionalplan Region 12 Donau-Wald (in der Fassung v. 30.04.2016)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern) in Kraft getreten am 01.Sept.2013

aufgestellt  
Wallersdorf, 06.02.2018/ 19.04.2018  
14.06.2018

Gemeinde Tiefenbach



Planungsbüro Inge Haberl  
Landschaftsarchitektin, Wallersdorf

1.Bgm. Georg Silbereisen  
Gemeinde Tiefenbach